

Rotary Club Reutlingen-Tübingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rotary International

- (1.) Der Rotary Club Reutlingen-Tübingen (im Folgenden »Club«) besteht als Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch mit Sitz in Reutlingen.
- (2.) Der Club ist Mitglied von Rotary International mit Sitz in Evanston (USA).
- (3.) Die von Rotary International vorgeschriebene einheitliche Verfassung von Rotary Clubs ist die Basis des Clubs und geht in ihrer jeweils gültigen Fassung grundsätzlich den Regelungen des Clubs vor. Ebenso sind die Bestimmungen des deutschen Vereinsrechts zu beachten.

§ 2 Rotarisches Jahr

Das Club-, Amts- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

§ 3 Rotarische Ziele

Das Ziel von Rotary ist die Ermutigung und Förderung des Ideals des Dienstes als Basis jedes wertvollen Tuns, insbesondere durch Entwicklung von Freundschaften, hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern ferner die Förderung der internationalen Völkerverständigung, Goodwill und des Friedens durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

§ 4 Zusammenkünfte

- (1.) Zur Erreichung der rotarischen Ziele und Pflege der Freundschaft sollen regelmäßige persönliche Kontakte der Mitglieder erfolgen. Die wöchentlichen Zusammenkünfte

des Clubs finden jeweils am Montag von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder abends ab 19.30 Uhr statt. Des Weiteren können vom Vorstand weitere Treffen insbesondere Kontakttreffen mit Partnerclubs sowie Veranstaltungen im Sinne der rotarischen Ziele terminiert werden. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen. In jedem Fall ist der Empfang von Gästen sicherzustellen.

- (2.) Über die Zusammenkünfte ist in einem jedem Clubmitglied im Regelfall per E-Mail zu übermittelnden Wochenbericht Kenntnis zu geben. Der Wochenbericht sollte auch eine Vorschau auf künftige Veranstaltungen enthalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1.) Als Mitglieder können Personen unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener Geschäfts- oder Berufstätigkeiten (Klassifikation) aufgenommen werden, die durch ihre Integrität und ihre Leistungen Anerkennung und Ansehen genießen.
- (2.) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Clubsatzung und nach der Verfassung von Rotary International.
- (3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Aufnahmeordnung des RC Reutlingen-Tübingen. Der Präsident und das Vorstandsmitglied A sind während ihres Amtsjahres Mitglieder des Aufnahmeausschusses.
- (4.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem gegenüber dem Präsidenten des Clubs erklärten schriftlichen Austritt oder mit dem Ausschluss, der eines Beschlusses der Clubversammlung mit einem Quorum von 75% der anwesenden Mitglieder bedarf, aus wichtigen Gründen oder gem. den Regularien von Rotary International auf Vorschlag des Vorstands nach Beschluss des Vorstands mit 75% Mehrheit. Ein entsprechender Antrag kann von jedem Mitglied gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Dem

betroffenen Mitglied ist vier Wochen vor Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Präsenzen

- (1.) Jedes Mitglied sollte mindestens 40% der Zusammenkünfte seines Clubs besuchen oder sich bei Clubaktivitäten entsprechend einbringen.
- (2.) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand durch Beschluss in begründeten Fällen bis zu einem Jahr Präsenzbefreiung gewähren.
- (3.) Sofern Lebensalter und Mitgliedschaft eines Mitglieds zusammen mindestens 85 Jahre betragen, kann der Präsident auf Antrag dauerhaft Präsenzbefreiung gewähren.
- (4.) Soweit ein Mitglied nachhaltig an weniger als 10% der Zusammenkünfte teilnimmt und keine sonstigen rotarischen Aktivitäten entfaltet, soll der Präsident das Mitglied um Überprüfung der Zugehörigkeit zu Rotary im Allgemeinen und zum Club im Besonderen bitten. Bei weiterer Abwesenheit und ausbleibendem klarem Bekenntnis zu den Zielen von Rotary und der Mitgliedschaft, soll der Vorstand in geheimer Abstimmung der Clubversammlung den Ausschluss des Mitglieds vorschlagen.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind die Clubversammlung und der Vorstand.

§ 8 Funktionen Clubversammlung

Die Clubversammlung ist das höchste Beschlussgremium. Ihr stehen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Festlegung ihrer Ämter
Erlass von Satzungsbestimmungen

Festsetzung von Art und Umfang der Beiträge
Festsetzung von Ort und Zeit der Zusammenkünfte
Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
Genehmigung der Mittelverwendung
Beschluss über Auflösung und Liquidation des Clubs

§ 9 Organisation Clubversammlung

- (1.) Innerhalb eines rotarischen Jahres sind mindestens zwei ordentliche Clubversammlungen vom Präsidenten einzuberufen, wobei die erste vor dem 31. Dezember des jeweiligen Amtsjahres stattzufinden hat.
- (2.) Die Einladung zu einer Clubversammlung ist den Mitgliedern drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu übermitteln.
- (3.) Außerordentliche Clubversammlungen werden auf Veranlassung des Präsidenten nach Bedarf einberufen sowie wenn 1/5 der Clubmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe eines begründeten Antrags beim Präsidenten verlangen. Die Clubversammlung ist spätestens sechs Wochen seit Eingang dieses Begehrens durchzuführen.
- (4.) Die Clubversammlung kann nur über Anträge befinden, die vorab in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Weitergehende Anträge sind ohne Diskussion an den Vorstand zu überweisen.
- (5.) Die ordnungsgemäß einberufene Clubversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (6.) Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handzeichen durchgeführt, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen oder der Vorsitzende geheime Stimmabgabe anordnet.

- (7.) Beschlüsse werden - soweit kein höheres Quorum vorgesehen ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- (8.) Beschlüsse über Änderungen der Statuten und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
- (9.) Über die Beschlüsse der Clubversammlung soll ein im Wochenbericht zu publizierendes Protokoll angefertigt werden.

§ 10 Präsident

- (1.) Der Präsident führt den Vorsitz bei Clubversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Clubzusammenkünften. Er legt zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Ziele fest und erarbeitet das Jahresprogramm. Ihm obliegt die Kontaktpflege mit den Präsidenten der Nachbarclubs und dem Distrikt-Governor sowie die Repräsentanz nach außen. Des Weiteren ist er für die Koordination der Vorstandsaufgaben zuständig.
- (2.) Der Präsident ist Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Ihm obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Clubs. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. In erster Linie wird er vom Incoming-Präsidenten vertreten.
- (3.) Ferner vertritt der Präsident den Club als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vorstand

- (1.) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Incoming-Präsidenten von der Clubversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (2.) Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der laufenden Geschäfte und ist für alle Clubangelegenheiten zuständig, welche nicht der Clubversammlung vorbehalten sind. Innerhalb des Vorstands delegiert der Präsident einzelne Aufgaben an die Amtsträger im Vorstand und ggf. an weitere Amtsträger. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident.
- (3.) Der Vorstand besteht aus nachstehenden Mitgliedern, welche die folgenden Ämter innehaben:
- Präsident
 - Incoming-Präsident
 - Past-Präsident
 - Sekretär
 - Clubmeister (Organisation Veranstaltungen)
 - Schatzmeister
 - Vortragswart (Gestaltung Jahresprogramm)
 - Vorstandsmitglied A (Clubdienst – Satzungsfragen, Berufsklassenfestlegung, Mitgliedschaftsentwicklung, Präsenz, Öffentlichkeit)
 - Vorstandsmitglied B (Berufsdienst – Koordination Projekte das berufliche Spektrum betreffend)
 - Vorstandsmitglied C (Gemeindienst – Koordination Maßnahmen und Mitteleinsatz im gemeinnützigen Bereich)
 - Vorstandsmitglied D (internationaler Dienst – Koordination Maßnahmen der Völkerverständigung)
 - Vorstandsmitglied Jugenddienst (Koordination Verbindungen zu Rotaract und Jugendorganisationen)
- (4.) Auf Vorschlag des Incoming-Präsidenten können von der Clubversammlung weitere – nicht stimmberechtigte – Mitglieder für den Vorstand mit entsprechender Funktion bestimmt werden.
- (5.) Die Amtsdauer des Präsidenten und Incoming-Präsidenten beträgt ein Jahr ohne unmittelbare Wiederwahlmöglichkeit. Nach Ablauf einer 5-jährigen Frist kann ein früherer Präsident erneut zum Präsidenten gewählt werden. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist nach einjähriger Amtszeit mehrfache Wiederwahl

grundsätzlich zulässig, wobei regelmäßige Neubesetzungen der Ämter anzustreben sind.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1.) Vorstandssitzungen werden im Regelfall nach zweiwöchiger Ankündigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten mindestens alle drei Monate abgehalten. Sondersitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder abgehalten. Online- oder Hybrid-Sitzungen können in geeigneten Fällen abgehalten werden; jedoch sind mindestens 4 Präsenzsitzungen pro Amtsjahr abzuhalten.
- (2.) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit mit Handzeichen. Auf Antrag von drei Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (3.) Über die Vorstandssitzungen soll durch ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied ein Protokoll angefertigt werden.

§ 13 Revision

- (1.) Von der Clubversammlung sollen für eine Amtszeit von drei Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit zwei Clubmitglieder zu Revisoren und zwei weitere Clubmitglieder zu deren Stellvertretern gewählt werden.
- (2.) Die Revisoren haben die vom Schatzmeister erstellte Jahresrechnung anhand der vorzulegenden Kontoauszüge und Belege in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1.) Bestimmungen dieser Satzung über Amtsträger gelten entsprechend auch für Amtsträgerinnen. Gleiches gilt für den Mitgliederbegriff. Unter Beachtung der rotarischen Prinzipien und der deutschen Rechtsordnung ist dem Club jede Art von Diskriminierung vollständig fremd.

- (2.) Sollten Bestimmungen dieser Satzung übergeordneten rotarischen Regeln oder dem deutschen Vereinsrecht widersprechen, so sind erforderlichenfalls Änderungen oder Ergänzungen im Sinne der rotarischen Prinzipien vorzunehmen. Gleiches gilt für eventuelle Lücken.

- (3.) Nach Annahme der Satzung durch Beschluss der Clubversammlung mit einem Quorum von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder treten alle bisherigen schriftlichen oder mündlichen Satzungsregelungen außer Kraft und die vorstehenden Bestimmungen erhalten unmittelbar Gültigkeit.